

Analogie	Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus.
natürliche Person	ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, also als Träger von Rechten und Pflichten
juristische Person	ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, also selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist Verbot der Durchgriffshaftung, d. h. die Gesellschaft haftet im Gegensatz zu ihren Gesellschaftern <ul style="list-style-type: none"> §13 I GmbHG: GmbH ist juristische Person, da die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter haften
Unternehmer	§14 I: handelt bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts <u>in Ausübung</u> seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
Verbraucher	§13: jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann
Vertrag	Ein Vertrag ist eine gegenseitige Selbstverpflichtung, die freiwillig eingegangen wurde. Genannt werden sie im BGB im Title 3 des 1. Buchs. Zu unterscheiden ist zwischen schuldrechtlichen Verträgen (§311 I BGB) und dinglichen Verträgen (§1204f.; dingliche Einigung in §929 S.1). Ein Schuldanerkenntnis (§781) ist kein Vertrag.
Verpflichtung	Durch ein Verpflichtungsgeschäft wird durch den Schuldner gegenüber einer anderen Person (Gläubiger) eine Leistungspflicht begründet.
Verfügung	Eine Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft, durch das auf ein bestehendes Recht unmittelbar eingewirkt wird mittels Übertragung, Belastung (§873), Aufhebung (§875) oder Rechtsänderung (§877).
Veräußerung	Eine Veräußerung ist die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Rechtes (ggf. auf Grundlage eines vertraglichen Schuldverhältnisses = Kausalgeschäft).
Willenserklärung	Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines inneren Willens , der auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, weil der Erklärende das so will (x kraft Gesetzes).
Abgabe einer Willenserklärung	Abgegeben ist eine Willenserklärung, wenn der Erklärende seinen Willen erkennbar so geäußert hat, dass an der Endgültigkeit keine Zweifel bestehen <i>und</i> die Äußerung so in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht ist, dass unter normalen Umständen mit einem Zugang zu rechnen ist.

Zugang einer Willenserklärung	<p>Zugegangen ist eine Willenserklärung (unter Abwesenden), wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter Annahme gewöhnlicher Verhältnisse mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <p>Einem Minderjährigen fehlt die Empfangszuständigkeit für §362, was nach h. M. analog aus §131 II geschlossen wird.</p>
Angebot §145 BGB	<p>Ein Angebot ist eine <i>empfangsbedürftige</i> Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und welcher der Erklärungsadressat zum Zustandekommen des Vertrags nur noch vorbehaltlos zustimmen muss.</p> <p>ODER</p> <p>Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein <i>tatsächliches Angebot</i> i. S. v. §294 setzt voraus, dass die geschuldete Leistung zur rechten Zeit, am rechten Ort, in der richtigen Art und Weise, also vollständig und mangelfrei angeboten wird.
Annahme §147 I 1 BGB	<p>Eine wirksame Annahme liegt vor, wenn die Partei eine Willenserklärung abgegeben hat, diese wirksam zugegangen ist und sich inhaltlich mit dem Angebot deckt.</p> <p>Die Frist bestimmt sich nach §147 II BGB.</p> <p>Eine Vertretung bei der Annahme ist gem. §164 III BGB möglich.</p>
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	<p>Ein KmB liegt dann vor, wenn das Schreiben sich auf einen vorher vermeintlich geschlossenen Vertrag bezieht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel: Rechtssicherheit durch klare Rechtsverhältnisse schaffen und das Risiko in die Sphäre des Empfängers leiten
Auftragsbestätigung	<p>Eine ledigliche Auftragsbestätigung liegt dann vor, wenn das Schreiben nur auf ein Angebot Bezug nimmt.</p>
essentialia negotii	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaufgegenstand ▪ Kaufpreis / Gegenleistung ▪ Vertragsparteien
Widerruf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gegenüber richtigem Erklärungsempfänger ▪ rechtzeitig, also bis Zugang der WE ▪ kein Ausschluss der Verspätung i. S. v. §242, also <i>keine Zugangsverhinderung</i>
Anspruch	<p>Ein Anspruch ist das Recht, ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, §194 I BGB.</p>

Forderung	<p>Eine Forderung ist nach der ganz h. M. der Anspruch aus einem Schuldverhältnis, vgl. §241 I 1 („fordern“). (Gegenstück dazu: dinglicher Anspruch, vgl. §198 BGB)</p> <p>Differenziert wird hierbei noch einmal das Schuldverhältnis i. e. S. (lediglich der Anspruch) und das Schuldverhältnis i. w. S. (der gesamte Vertrag bzw. das gesamte gesetzliche Schuldverhältnis).</p>
Gestaltungsrechte	<p>Im Gegensatz zu Ansprüchen führt ihre Geltendmachung zur (Um)Gestaltung der Rechtslage durch den zu ihnen Berechtigten, also zu der Befugnis, durch einseitiges Rechtsgeschäft ein Recht zu begründen, aufzuheben oder zu ändern.</p> <p>Gestaltungsrechte können nicht verjähren, sondern nur entweder unwirksam sein (§218) oder verfristen (§§121, 124; 355 II 1, 3, IV 1 u.3 HS1; bei Aufrechnung beachte §§215, 390, 387).</p>
rechtlich vorteilhaft, §107	<p>Rechtlich vorteilhaft ist jedes Rechtsgeschäft, durch das der Minderjährige nicht unmittelbar einen rechtlichen Nachteil erlangt.</p> <p>Ein rechtlicher Nachteil liegt dann vor, wenn der beschränkt Geschäftsfähige persönlich verpflichtet wird (Nebenleistungspflichten, Rückgabepflicht, ...) oder ein Recht verliert (durch Gestaltungsrecht, Aufgabe eines Nutzungsrechts, Verlust eines Gegenanspruchs, ...) oder in einem Recht beschränkt wird.</p>
rechtlich neutral i. S. d. §107	<p>Rechtlich neutrale Geschäfte sind solche, die für den beschränkt Geschäftsfähigen weder rechtliche Vorteile noch rechtliche Nachteile mit sich bringen. Daher ist der beschränkt Geschäftsfähige nicht schutzwürdig und diese Geschäfte sind zustimmungsfrei.</p>
§110 BGB	<p>Bewirken bedeutet vollständige Erfüllung i. S. v. §362 durch die überlassenen Mittel.</p> <p>Beim Ratenkauf greift §110 frühestens mit Bewirken der letzten Rate.</p> <p>Bei Geschäften über das Surrogat liegt eine Einwilligung der Eltern konkludent durch Überlassung des Taschengeldes vor und somit auch für Geschäfte über das Surrogat.</p> <p>Jedoch ist das Geschäft nur dann wirksam, wenn der Minderjährige das Surrogat mit seinem Taschengeld hätte (direkt) bewirken können.</p>
Genehmigung	<p>Eine Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung, §184 I BGB.</p> <p>Sie heilt <u>ex tunc</u>.</p>
Einwilligung	<p>Eine Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, §183 S.1 BGB.</p>

Leistung	<p>Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.</p> <p>Unter Leistung i. S. d. §362 versteht man nicht die Leistungshandlung, sondern den Leistungserfolg. Auf den Leistungserfolg kommt es bei der Unmöglichkeit an.</p> <p>Eine solche liegt vor, wenn der Leistungserfolg auf Dauer nicht erbringbar ist (Ausnahme: §447).</p> <p>Hingegen beim Schuldnerverzug i. S. d. §286 ist es ausreichend, dass der Schuldner in Verzug mit der Leistungshandlung gerät.</p>
Erfüllung bei §433	Eine solche Erfüllung liegt regelmäßig vor, wenn der Verkäufer pflichtgemäß das Eigentum an der Sache verschafft und sie übergibt.
Erfüllbarkeit	<p>Ein Anspruch ist erfüllbar, wenn der Schuldner leisten darf.</p> <p>Im Zweifel ist der Anspruch <i>bereits vorher</i> erfüllbar, vgl. §271 II.</p>
Erfüllungshilfe §278	Erfüllungshilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird.
Verrichtungshilfe §831	Verrichtungshilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Aufgaben- und Pflichtenkreis tätig wird und weisungsgebunden sowie sozial abhängig ist.
Stückschuld	Eine Stückschuld ist gegeben, wenn die geschuldete Sache / Leistung nach <i>individuellen Merkmalen</i> bestimmt ist, was insbesondere bei gebrauchten Sachen und neuen Einzelstücken der Fall ist.
Gattungsschuld	Eine Gattungsschuld ist dann gegeben, wenn die geschuldete Leistung nur nach <i>allgemeinen Merkmalen</i> bestimmt ist, §243 I.
Vorratsschuld	Die Vorratsschuld ist ein Spezialfall der Gattungsschuld. Hierbei muss der Schuldner nur aus seinem <i>Vorrat</i> oder seiner <i>eigenen Produktion</i> leisten.

Konkretisierung	<p>Konkretisierung ist abhängig von der Art der Schuld.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Holschuld</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzlicher Regelfall ist gem. §269 I die Holschuld. Bei ihr sind Leistungs- und Erfolgsort grundsätzlich am Wohnort des Schuldners. ○ Für eine Konkretisierung muss hierbei eine Sache mittlerer Art und Güte aussondert werden, also bereitgestellt werden und der Gläubiger muss zur Abholung aufgefordert werden. ▪ <u>Bringschuld</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hier sind Leistungs- und Erfolgsort am Wohnort des Gläubigers. ○ Konkretisierung tritt ein, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte aussondert und dem Gläubiger ein tatsächliches Angebot zur Annahme der Leistung unterbreitet (§294). ○ Ein tatsächliches Angebot i. S. v. §294 setzt voraus, dass die geschuldete Leistung zur rechten Zeit, am rechten Ort, in der richtigen Art und Weise, also vollständig und mangelfrei angeboten wird. ○ Die Bringschuld ist ein <u>gesetzlicher Ausnahmefall</u>, der eine verschärfte Haftung des Schuldners bewirkt. Daher liegt eine solche nur selten vor, z. B. bei der Lieferung <i>schwer transportabler</i> Sachen (Heizöllieferung an Privaten) ▪ <u>Schickschuld</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hier liegen der Leistungsort am Wohnort des Schuldners und der Erfolgsort an dem des Gläubigers. ○ Konkretisierung tritt mit Aussonderung einer Sache mittlerer Art und Güte sowie der Übergabe an eine Transportperson ein. ○ <u>Im Zweifel</u> spricht §269 III <u>für</u> eine Schickschuld und gegen eine Bringschuld.
Leistungsort	Leistungsort ist der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat.
Erfolgsort	Erfolgsort ist der Ort, an dem die Erfüllung gem. §362 I eintreten soll.
§§280ff. BGB	<p>§280 I, III, 281 I 1: Schlechtleistung und Verzug; leistungsbezogene Pflicht (Umkehrschluss aus §§282, 241 II)</p> <p>§282: Nebenpflichtverletzung</p> <p>§283: Unmöglichkeit</p>
Leistungsbezogene Pflichten	Leistungsbezogene Pflichten sind alle Verpflichtungen, die die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung sowie die Absicherung, der vertraglich übernommenen du gesetzlich entstandenen Verpflichtung zum Inhalt haben (<i>Haupt- und Nebenleistungspflichten</i> [z. B. Gebrauchsanweisung])

Vertretenmüssen	<p>Grundsätzlich hat der Schuldner gem. §276 I 1 Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.</p> <p>Nach §280 I 2 wird dies widerleglich vermutet. Dabei hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und (jede) Fahrlässigkeit gem. §276 I 1 zu vertreten, wobei ebenso die Zurechnung des Verschuldens seines Erfüllungsgehilfen gem. §278 möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es könnte jedoch zu einer Haftungsverschärfung/-milderung gekommen sein. ▪ Eine <i>juristische Person</i> kann nicht schuldhaft handeln. Für sie handeln jedoch Organe, wobei ein <i>Organverschulden</i> zu einer Haftung führen kann. In der Regel haftet der Geschäftsführer analog §31 BGB.
Unmöglichkeit	<p>Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit der geschuldeten Leistung durch den Schuldner.</p>
Einrede des §275 II – praktische / faktische Unmöglichkeit	<p>Dem Schuldnet steht die Wahlmöglichkeit der rechtsvernichtenden Einrede der Leistungsverweigerung zu. Er kann die Leistung verweigern, wenn sein Leistungsaufwand in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht.</p> <p>Erfasst werden die Fälle der praktischen Unmöglichkeit, also wenn die Behebung des Leistungshindernisses zwar theoretisch möglich wäre, aber von keinem vernünftigen Gläubiger erwartet werden kann.</p> <p>Nicht erfasst sind hingegen die Fälle, in denen durch einen veränderten Umstand die Leistung <i>bloß erschwert</i> wird (wirtschaftliche Unmöglichkeit → §313).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestiegener Leistungsaufwand des Schuldners ▪ Grobes Missverhältnis <ul style="list-style-type: none"> ○ Der gestiegene Leistungsaufwand müsste in grobem Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers stehen. Das objektivierte Interesse bestimmt sich nach dem Marktwert der Schuldnerleistung. Verteuert sich die Sache, so steigt aufgrund des erhöhten Wertes auch das Interesse des Gläubigers daran. <p>Streit: Subsidiarität zu §313, Rspr.: (-)</p>
Mahnung	<p>Eine Mahnung ist die eindeutige, nachdrückliche und bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.</p> <p>Bei §286 V 2 sind Klage und gerichtlicher Mahnbescheid gleichgestellt.</p>
Absolutes Fixgeschäft	<p>Ein absolutes Fixgeschäft ist ein Vertrag, bei dem die Leistungszeit so wesentlich ist, dass die Leistung nur zu einer bestimmten Zeit erbracht werden kann, also die Verfehlung dieses Zeitpunktes die Leistung <i>dauernd unmöglich macht</i> (und nicht nur zum Verzug führt).</p>
Relatives Fixgeschäft	<p>§323 II Nr.2 BGB</p>

Dauer- schuldver- hältnis	<p>Ein Dauerschuldverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass aus ihm während seiner zeitlichen Dimension ständig neue Leistungs-, Neben- und Schutzpflichten resultieren und permanente Leistungsbereitschaft des Schuldners vorliegt.</p> <p>Die Leistung ist für die zurückliegende Zeit <u>nicht</u> nachholbar.</p>
Sukzessi- vlieferun- gsvertra- g	<p>Ein Sukzessivlieferungsvertrag ist jeder einheitliche Kauf- oder Werkvertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in aufeinander folgenden Raten gerichtet ist.</p>
Ratenliefe- rungsvertra- g	<p>Ein Ratenlieferungsvertrag ist ein Unterfall des Sukzessivlieferungsvertrags. Hierbei wird die vornherein festgelegte Menge geschuldet und in Raten erbracht. Allerdings liegt keine ständige Leistungsbereitschaft vor, weshalb kein typischer Charakter eines Dauerschuldverhältnisses vorliegt.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldrechtlicher Vertrag 2. Subsidiarität des §313 Grundsätzlich hat der §313 Ausnahmecharakter und ist daher gegenüber allen anderen gesetzlichen Regelungen subsidiär. Nicht der Inhalt (z. B. Leistungsstörungsrecht, Anfechtung, ...) ist ausschlaggebend, sondern der Wille der Parteien (§§311, 241). Daher sind die Umstände, die nicht Vertragsbestandteil geworden sind, in Betracht zu ziehen. 3. Umstand zur Grundlage Weiter müsste ein Umstand zu Grundlage des Vertrags geworden sein. Die Geschäftsgrundlage ist eine bei Vertragsschluss zu Tage getretene und vom anderen Teil unbeanstandete Vorstellung vom Vorhandensein oder Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen beruht. 4. Umstand darf nicht Vertragsinhalt geworden sein und ist vom Vertragsinhalt abzugrenzen 5. Veränderung oder ursprüngliches Fehlen der Umstände 6. Schwerwiegende Änderung erweist sich als falsch 7. Risikobereich Die Störung darf nicht in den Risikobereich fallen von der Partei, die sich darauf beruft 8. Rechtsfolge: Anpassung; ansonsten Rücktritt oder Kündigung
AGB: unange- messene Be- nachteiligung, §307 I	<p>Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn sie gegen den Vertragspartner verwendet wird und gem. §307 II Nr.1 gegen den <i>wesentlichen Grundgedanken</i> der gesetzlichen Regelung verstößt.</p>

Behandlung von gemischttypischen Verträgen	<p>Kombinationstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiedene Bestandteilen trennen und jeweils in Rede stehenden Vertragsteil anwenden. <p>analoge Rechtsanwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemischte Verträge sind nicht geregelt, folglich sind die jeweiligen Vertragsbestandteile mit analoger Anwendung des SchR-BT zu prüfen. <p>Absorptionstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht, das den Schwerpunkt des Vertrages bildet, ist anzuwenden.
Unterleihe	Der Unterentleiher erhält ein vorübergehendes Besitzrecht gegenüber dem Entleiher, aber er hat kein bestandskräftiges Besitzrecht gegenüber dem Verleiher.
Gutgläubenserwerb	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verkehrsgeschäft durch den Nichtberechtigten i. S. d. §929 S.1 in Verkehrsgeschäft erfordert, dass auf Seiten des Erwerbers min. 1 Person steht, die nicht zugleich auf Seiten des Veräußerers steht. 2. Rechtsschein der Berechtigung, §§1006, 932 I 2 erforderlich ist, dass der Erwerber den Besitz vom Veräußerer erlangt. 3. Gutgläubigkeit i. S. d. §932 II Zudem muss der Erwerber im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs hinsichtlich der Eigentümerstellung des Veräußerers gutgläubig gewesen sein. Gemäß §932 II schaden ihm hierbei positive Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des Veräußerers. (Zudem analoge Anwendung, wenn Erwerb von <i>Besitz</i> relevant ist.) 4. Kein Abhandenkommen, §935 Gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer abhanden gekommen ist. Abhandenkommen bedeutet einen unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes. 5. M.M. in Lit.: restriktive Auslegung wenn z. B. trotz Berechtigung kein Eigentumserwerb eingetreten wäre (z. B. vom Minderjährigen, §107) 6. §366 HGB als Gutgläubensvorschrift für die Berechtigung des Kaufmanns, der nicht Eigentümer sein muss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindermeinung: analoge Anwendung auch für Kleingewerbetreibende ▪ e. A.: auch bzgl. Vertretungsmacht ▪ a. A.: nicht bzgl. Vertretungsmacht, da Wortlaut eindeutig entgegen steht
Rechtshängigkeit	§§253, 261 ZPO: Zustellung der Klage an den Beklagten
Anhängigkeit	Zeitpunkt, in dem die Klage bei Gericht eingereicht wird

Besitz

Besitz ist jeder **vermögenswerte Vorteil** (und damit ein erlangtes etwas i. S. v. §812 I).

Umfasst sind Nutzungsbefugnisse und Ausschließungsbefugnisse (vgl. §859 BGB, der sogar Gewaltanwendung zulässt).

Darüber hinaus ist der Besitz Rechtscheinträger für Eigentum, §1006. Er ist etwas rein Tatsächliches.

Übergabe gem. §929 S.1

▪ Realakt

1. Besitzaufgabe des Veräußerers (unmittelbarer Besitz, S.1)
2. Besitzbegründung des Erwerbers (mindestens mittelbaren Besitz)
3. auf Veranlassung des Veräußerers (bei Übergabesurrogat: §931 – Dritter in unmittelbarem Besitz)
4. ohne Abtretung (da sonst §931)

(keine Übertragung des §985 auf Erwerber gem. §§433, 398, da §985 mit der Eigentümerstellung fest verbunden ist, ihr also *entstammt*. Der Anspruch erlischt beim Veräußerer und entsteht neu beim Erwerber (=Stammrecht). §985 ist ein Anspruch aus dem Eigentum. Zudem sind nur schuldrechtliche Ansprüche abtretbar.